

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.03.2018

Geschäftszahl

Ra 2018/03/0022

Rechtssatz

Musste der Revisionswerber als Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde mit den für die Verwendung von Waffen geltenden Rechtsvorschriften vertraut sein (vgl. VwGH 30.6.2006, 2006/03/0070), hätte ihm bewusst sein müssen, dass es sich bei der von ihm bei der Schussabgabe verwendeten Waffe (Schrotgewehr) um eine verbotene Waffe gehandelt hat. Die Verwendung dieser verbotenen Waffe stellt derart einen besonders leichtfertigen Umgang mit Waffen dar.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018030022.L05